

Bildungsvertrag zum Studium mit vertiefter Praxis (Bachelorstudiengang)

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch (Betrieb),
Anschrift:

und

Name, Vorname (studierende Person)
Anschrift:
geboren am
E-Mail-Adresse
Evtl. gesetzliche Vertretung
Name, Vorname .
Anschrift:

wird unter Vorbehalt der Immatrikulation der studierenden Person

an der Hochschule
zum Studiengang/Fachrichtung
zum Bachelor of
zum Studienbeginn am
folgender

Bildungsvertrag

geschlossen:

Präambel

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein praxisintegrierendes duales Studium. Dieses Studium zeichnet sich dadurch aus, dass sich praktische Phasen im Betrieb mit theoretischen Phasen an der Hochschule abwechseln und die theoretischen Studienphasen und betrieblichen Praxisphasen systematisch und inhaltlich miteinander verzahnt sind. Die betrieblichen Praxisphasen sind integraler Bestandteil des Studiums mit vertiefter Praxis.

Betriebliche Praxisphasen finden in der Zeit vom 15. Februar bis 14. März sowie vom 1. August bis 30. September und während der Schließzeiten der Hochschule und im Rahmen des Praxissemesters, das gemäß Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, statt. (vgl. Anlage1)

§1 Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den betrieblichen Praxisphasen, sowie in den Studienphasen des Studiums mit vertiefter Praxis.

§2 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird für die Dauer des Studiums in der Regelstudienzeit von Semestern geschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis beginnt am und endet am .
3. Besteht die studierende Person vor dem unter § 2 Nr. 2 vereinbarten Vertragsende die Abschlussprüfung, endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung (= Bekanntgabe aller Noten an die dual studierende Person durch die Hochschule), sofern auch alle anderen Prüfungsleistungen erbracht sind. Diesen Zeitpunkt hat die studierende Person dem Betrieb unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.
4. Stellt die Hochschule vor dem unter § 2 Nr. 2 vereinbarten Vertragsende fest, dass die studierende Person keinen Prüfungsanspruch mehr hat, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, spätestens aber mit dem unter § 2 Nr. 2 vorgesehenen Vertragsende.
5. Wird die Regelstudienzeit überschritten, steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern. Die Verlängerungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gegenüber dem Betrieb in Textform geltend zu machen und zu begründen.

§3 Probezeit

Die ersten drei Monate der Vertragszeit gelten als Probezeit.

§4 Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.
2. Kündigung nach Ablauf der Probezeit

Nach Ablauf der Probezeit hat nur die studierende Person das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats.
3. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Vertrag ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die zugrundeliegende Tatsache der kündigungsberechtigten Person länger als zwei Wochen bekannt ist.

4. Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen und im Fall von § 4 Nr. 2 und Nr. 3 unter Angabe der Gründe.

Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Kündigung durch den Betrieb muss die studierende Person innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung gem. §§ 4, 7 KSchG Klage beim Arbeitsgericht erheben.

5. Unterrichtung der Hochschule

Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung von den Vertragsparteien zu unterrichten.

§5 Allgemeine Regelungen

1. Die studierende Person ist Mitglied der Hochschule ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Dies gilt auch für die betrieblichen Praxisphasen.³
2. Es gelten insbesondere die Bestimmungen zur Regelung der Bachelorarbeit, zum Voll-zug der praktischen Studiensemester an den staatlichen und kirchlichen Hochschulen in Bayern, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die All-gemeine Prüfungsordnung der Hochschule sowie (falls vorhanden) die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.⁵

Diese sind dem Bildungsvertrag als Anlage angehängt oder an der Hochschule unter folgendem Link abrufbar: (Studien- und Prüfungsordnung).

§6 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich

1. die studierende Person entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen.
2. der studierenden Person nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studien- und Ausbildungszweck dienen.
3. die studierende Person für die Studienphasen gemäß Studienprüfungsordnung des Studiengangs für die Vorlesungen und die Erbringung von Prüfungsleistungen ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen. Dies gilt auch für Prüfungstermine, die während der Praxisphase stattfinden und auch für Wiederholungsprüfungen.
4. der studierenden Person ausreichend Gelegenheit für die Anfertigung von Prüfungsleistungen der Praxismodule einzuräumen und sie bei der Anfertigung der Bachelorarbeit zu betreuen.
5. eine geeignete Person mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diese der Partnerhochschule zu benennen. (vgl. Anlage 2)
6. sich die von der studierenden Person zu erstellenden Praxisberichte vorlegen und von der studierenden Person über den Studienfortschritt informieren zu lassen.

7. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen bei Beendigung des Bildungsvertrags auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art und Zeitraum der Praxisphasen sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen. Auf Verlangen der studierenden Person sind auch Angaben über Leistung und Verhalten mit aufzunehmen.
8. der studierenden Person den mit der Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrag auf Verlangen der studierenden Person vorzulegen.

§7 Pflichten der studierenden Person

Die studierende Person ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht dem Betrieb vorzulegen. Im Fall der Exmatrikulation ist der Betrieb unverzüglich zu informieren und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
2. den Betrieb über Beginn und Ende des Semesters und über die Schließzeiten der Hochschule unverzüglich zu informieren, nachdem diese bekannt gemacht wurden, und auch die Prüfungstage bei Bekanntgabe unverzüglich mitzuteilen, spätestens aber zu Beginn des jeweiligen Semesters.⁶
3. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
4. den Weisungen des Betriebes und der von ihm beauftragten Person nachzukommen.
5. die Praxisberichte fristgerecht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen.
6. sich mit dem Betrieb über die gegebenenfalls zu wählenden Schwerpunkte des Studiums abzustimmen.
7. die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen und an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen.
8. sobald die in dem jeweiligen Semester an der Hochschule erzielten Prüfungsergebnisse und -leistungen vorliegen, hat die studierende Person dem Betrieb den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch die von der Hochschule ausgestellten Notenbescheinigung (Notenausdruck des Selbstbedienungsprotals) vorzulegen.
9. sofern eine Prüfung an der Hochschule nicht bestanden wird, an der laut Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird dem Betrieb mitgeteilt.
10. die Interessen des Betriebes zu wahren und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche von dem Betrieb bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind – auch nach Beendigung der betrieblichen Praxisphasen – geheim zu halten. Im Zweifel holt die studierende Person vorab eine Auskunft beim Betrieb ein.
11. spätestens bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung des Betriebes sämtliche ihr überlassenen oder von ihr gefertigten Schriftstücke oder sonstige Arbeitsmaterialien dem Betrieb unverzüglich herauszugeben.

12. den Betrieb bei Fernbleiben von der betrieblichen Praxisphase und der theoretischen Studienphase unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat die studierende Person die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die studierende Person ihren Feststellungs- bzw. Nachweispflichten nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz nachzukommen. Das bedeutet, dass die studierende Person, sofern sie Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse ist, ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ärztlich feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen lassen muss. Ist die studierende Person nicht Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse oder liegt eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1a S. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz vor, muss sie eine ärztliche Bescheinigung zudem auch beim Arbeitgeber vorlegen. Der Betrieb ist berechtigt, die ärztliche Feststellung bzw. die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die studierende Person verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer erneut feststellen zu lassen bzw. eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§8 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Für die betrieblichen Praxisphasen wie auch für die Studienphasen im Rahmen des Hochschulstudiums zahlt der Betrieb eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von derzeit :

Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats auf eines von der studierenden Person zu benennendes Konto überwiesen.

Die Parteien sind sich einig, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

2. Fortzahlung der Vergütung

Der studierenden Person ist die Vergütung auch für die Zeit der Freistellung in den Studienphasen zu zahlen. Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der studierenden Person die Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§9 Ausbildungszeiten und Vertragsort

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der betrieblichen Praxisphase richtet sich nach den betriebsüblichen Arbeitszeiten einer vollzeitbeschäftigten Person des Betriebs. Sie beträgt aktuell Stunden pro Woche.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist: . Der Betrieb behält sich andere Einsatzorte vor, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszwecks erforderlich ist.

§10 Urlaub

1. Die studierende Person hat einen Anspruch auf 20 Urlaubstage im Jahr.
2. Der Urlaub soll nur in den betrieblichen Praxisphasen beantragt und gewährt werden.

3. Während des Urlaubs darf die studierende Person keine dem Urlaubszweck widersprechende Tätigkeit ausüben.

§11 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis/Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

1. Der Betrieb verpflichtet sich, die studierende Person nach Beendigung ihres praxisintegrierten dualen Studiums in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation zu übernehmen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.¹ Die ehemals studierende Person ist verpflichtet, in diesem Arbeitsverhältnis für die Dauer von bis zu fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindungsdauer).
2. Der vom Praxispartner bis zur Beendigung oder bis zum Abbruch des Studiums gezahlte Gesamtbetrag des Entgelts ist von der studierenden Person zurückzuerstatten:
 - a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der studierenden Person fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihr Möglichen zielstrebig zu verfolgen, dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach § 2 Nr. 5 verlängert,
 - b) bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung durch den Betrieb aus einem von der studierenden Person zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der studierenden Person nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
 - c) bei Ablehnung des Angebots, beim Betrieb im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Arbeitsverhältnis zu begründen oder
 - d) soweit das Arbeitsverhältnis, das beim Betrieb im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von der ehemals studierenden Person zu vertretenden Grund innerhalb der vereinbarten Bindungsdauer endet.
3. Da berufspraktische Studienabschnitte beim Betrieb absolviert wurden, verringert sich der Gesamtbetrag nach Nr. 2 um den entsprechenden zeitlichen Anteil dieser berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des praxisintegrierten dualen Studiums, mindestens jedoch auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Nr. 2.
4. Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Nr. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Arbeitsverhältnis nach Ziffer 1 bestand, um 1/12 pro Jahr der vereinbarten Bindungsdauer vermindert.
5. Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die studierende Person eine besondere Härte bedeuten würde.

¹ Nach der geltenden Rechtsprechung muss der mit der Rückzahlungsvereinbarung verbundene Übernahmeanspruch hinreichend bestimmt sein. Die studierende Person ist daher vor Abschluss des Bildungsvertrages darauf hinzuweisen, dass eine Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierenden Person der voraussichtliche Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen; die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe die auszuübende Tätigkeit mindestens entspricht, zu beschreiben.

6. Die Rückzahlungsvereinbarung ist hinsichtlich Bindungsdauer und der Höhe des Rückforderungsbetrages an dem jeweiligen Studienverhältnis zu bemessen.

§12 Ausschlussfristen/Verfallsklauseln

1. Alle Ansprüche aus diesem Bildungsvertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
2. Wird der Anspruch abgelehnt oder es erfolgt innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs keine Reaktion, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallsklausel gelten nicht für Ansprüche aus vorsätzlich begangener Vertragsverletzung oder vorsätzlicher unerlaubter Handlung.

§13 Nebentätigkeit und sonstige Vereinbarungen

1. Für den Bildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen wurden, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Die Aufnahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit während der Dauer des Bildungsvertrages muss dem Betrieb in Textform angezeigt werden und ist nur mit Zustimmung des Betriebs zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die entgeltliche Nebentätigkeit die Pflichten aus dem Bildungsvertrag nicht behindert, gesetzlich zulässig ist und sonstige berechnigte Interessen des Betriebs nicht beeinträchtigt sind.
3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
5. Von diesem Vertrag erhalten jede Vertragspartei sowie die Hochschule eine unterschriebene Ausfertigung.

_____, den _____, _____, den _____

Betrieb

Studierende Person

ggf. gesetzliche Vertretung

Anlagen

- 1. Übersicht Betriebliche Praxis- und Studienphasen**
- 2. Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis**

Anlage 1

Übersicht: Betriebliche Praxis- und Studienphasen

Modell: Studium mit vertiefter Praxis

Studiengang:

Ausbildungsberuf:

Betrieb:

Hochschule:

Studierende Person:

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung (SPO) sowie den Studienplan des

Studiengangs an der

Hochschule geregelt.

Die betrieblichen Praxisphasen definieren sich wie folgt:

Betriebliche Praxisphasen

Betriebliche Praxis vor Studienbeginn (falls im Studiengang vorgesehen)	
Betriebliche Praxis*	15.02. bis 14.03. während der gesamten Vertragslaufzeit 01.08. bis 30.09. während der gesamten Vertragslaufzeit
Schließzeiten der Hochschule während der Feiertage*	• Weihnachten (ca. 6 Tage) • Pfingsten (ca. 2 Tage) • Ostern (ca. 2 Tage)
Betriebliche Praxis während des praktischen Studienseesters	(z.B. 15.03. bis 30.09. – abhängig von der SPO der Partnerhochschule oder 10. bis 14.03. – abhängig von der SPO der Partnerhochschule)
Bachelorarbeit (z.T. beim Praxispartner)	(in der Regel im letzten Fachsemester. Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der jeweiligen SPO))
Vertragslaufzeit GESAMT	.

***Hinweis:**

Die Semesterzeiten und die Schließzeiten während der Feiertage werden in der Regel ein bis zwei Semester im Voraus von der Hochschule bekanntgegeben. Es liegt in der Pflicht der studierenden Person die genauen Zeiten nach Bekanntgabe dem Betreib mitzuteilen (§ 7 Nr. 2).

_____, den _____, den _____

Betrieb

Studierende Person

ggf. gesetzliche Vertretung

Anlage 2

Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis

Modell: Studium mit vertiefter Praxis

Studiengang:

Betrieb:

Hochschule:

Studierende Person:

Ansprechperson der studierenden Person im Betrieb und der Hochschule in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren:

Ansprechperson im Betrieb für das Studium mit vertiefter Praxis:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechperson der studierenden Person und des Betriebs in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

Ansprechperson der Hochschule für das Studium mit vertiefter Praxis:

Name:

Telefon:

E-Mail: